

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **BEHNE-EVENTS**

### **1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINES**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Firma Behne-Events, Inh. Dennis Behnke, Frehers Weg 1, 38539 Müden (nachfolgend „*BEHNE-EVENTS*“) und ihren Kunden. Sie gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- 1.2. Abweichende AGB des Kunden finden auf die geschlossenen Verträge keine Anwendung, auch wenn *BEHNE-EVENTS* diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3. Treffen die Parteien von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen, so gehen diese im Zweifel den Regelungen der vorliegenden AGB vor. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4. *BEHNE-EVENTS* ist berechtigt sich zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen eines oder mehrerer Unterauftragnehmer zu bedienen.

### **2. VERTRAGSABSCHLUSS UND AUFTRAGSERTEILUNG**

- 2.1. *BEHNE-EVENTS* erbringt gegenüber dem Kunden insbesondere Leistungen aus dem Bereich der Veranstaltungstechnik. Hierzu gehört insbesondere die Vermietung von Cocktailautomaten, Ton- und Lichtenanlagen, Stehtischen, Leuchtbuchstaben, IBC Fässern, Kühlanhängern, Schankwägen und Nebelmaschinen. Weiterhin bietet *BEHNE-EVENTS* die Dienstleistungen von Discjockeys (DJs) an. Die konkreten von *BEHNE-EVENTS* zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 2.2. *BEHNE-EVENTS* wird dem Kunden auf Anfrage ein verbindliches Leistungsangebot in Textform übermitteln. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Angebot sieben Tage lang gültig. Wünscht der Kunde von dem Angebot abweichende Leistungen, so wird *BEHNE-EVENTS* ihm ein neues Angebot übersenden, welches das ursprüngliche Angebot ersetzt. Mit Zugang eines neuen Angebots erlischt die Gültigkeit eines vorangegangenen Angebots,

sofern im Einzelfall nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wird.

- 2.3. Das Miet- und/oder Dienstvertragsverhältnis gilt für die jeweils vereinbarte Zeit.

### 3. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 3.1. Darstellungen der Leistungen von BEHNE-EVENTS (z.B. auf Websites oder in Werbebroschüren) sind unverbindlich und nicht als Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft zu verstehen. Aussagen zum Leistungsgegenstand stellen nur dann Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne dar, wenn diese in Schriftform erfolgen und ausdrücklich als „Garantie“ oder „Zusicherung“ benannt sind.
- 3.2. Bei der Vermietung von Gegenständen gilt der im Angebot angegebene Tagesmietzins zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der vereinbarte Tagespreis ist für jeden angebrochenen Kalendertag vollständig zu entrichten.
- 3.3. Bei der Vermietung eines Cocktailautomaten bemisst sich die Vergütung nach dem tatsächlichen Verbrauch. Die Vergütung wird im Angebot pro Cocktail angegeben. Die Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, nachzuweisende Kosten- bzw. Tarifänderungen können erneute Verhandlungen der Vertragsparteien über eine Anpassung der Preise bedingen, sofern eine Abweichung von über 20% im Vergleich zu den ursprünglichen Kosten entsteht.
- 3.4. Für Dienst- und Werkleistungen gelten die im Angebot angegebenen Tages- und Stundensätze pro Mitarbeiter. Ein Tagessatz entspricht einem Arbeitstag von maximal zehn Stunden inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen. BEHNE-EVENTS wird für Leistungen, die Werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen erbracht werden entsprechende prozentuale Zuschläge erheben, deren Höhe sich aus dem Angebot ergibt.
- 3.5. Zu dem zu vergütenden Zeitaufwand von BEHNE-EVENTS gehören auch Anreise- und Abreisezeiten sowie Anlieferungs- und Abholungszeiten. Diese werden entsprechend der vereinbarten Tages- und Stundensätze pro Mitarbeiter in Rechnung gestellt.
- 3.6. BEHNE-EVENTS ist berechtigt jederzeit einen angemessenen Vorschuss in Höhe von bis zu 100% der voraussichtlich anfallenden Vergütung vom Kunden zu verlangen. Erfolgt die Vorschusszahlung trotz Mahnung nicht, so ist BEHNE-EVENTS berechtigt, die geschuldeten Leistungen zurückzuhalten. Darauf zurückzuführende Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.7. Für BEHNE-EVENTS anfallende Spesen sowie Übernachtungs- und Reisekosten sind vom Kunden zu tragen. Pro bereitgestelltem Mitarbeiter ist eine Tagespauschale von 30,00 Euro an BEHNE-EVENTS zu zahlen, es sei denn, der Kunde sorgt dafür, dass während der Veranstaltung sowie während

des Auf- und Abbaus ausreichend Essen und Getränke zur Verfügung stehen. Soweit erforderlich, ist BEHNE-EVENTS berechtigt, Erstattung von Übernachtungskosten für Einzelzimmer in einem 4-Sterne-Hotel zu verlangen. Für die An- und Abreise der Mitarbeiter kann BEHNE-EVENTS entweder eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer oder den Preis eines 2.-Klasse-Zugtickets erstattet verlangen; maßgeblich ist die Entfernung zwischen dem Veranstaltungsort und dem Sitz von BEHNE-EVENTS, es sei denn, ein Mitarbeiter hat einen kürzeren Anreiseweg.

- 3.8. BEHNE-EVENTS wird dem Kunden nach Erbringung der vereinbarten Leistungen eine ordnungsgemäße Rechnung über die erbrachten Leistungen sowie angefallenen Spesen, Reise- und Übernachtungskosten stellen, die sofort zur Zahlung fällig wird und innerhalb von sieben Tagen zu begleichen ist.
- 3.9. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **4. MIETZEIT**

- 4.1. Die auf den Mietpreis bezogene Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Verladung und endet mit dem vereinbarten Tag des Wiedereingangs der Mietgegenstände bei BEHNE-EVENTS.
- 4.2. Bei einer vom Kunden verschuldeten Überziehung der vereinbarten Mietzeit bzw. bei Nichteinhaltung einer vom Kunden übernommenen Abbau- oder Transportpflicht wird die anteilige Miete weiter berechnet. Etwaige Schadenersatzansprüche werden hiervon nicht berührt.

#### **5. MIETGEGENSTÄNDE**

- 5.1. BEHNE-EVENTS wird dem Kunden die Mietgegenstände in einem funktionsfähigen Zustand überlassen. Die Gegenstände können Gebrauchsspuren aufweisen. BEHNE-EVENTS ist berechtigt ein im Angebot näher bezeichnetes Gerät durch ein funktionsgleiches Gerät zu ersetzen.
- 5.2. Für eine ausreichende Versicherung der Mietgegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang während der Mietzeit hat grundsätzlich der Kunde rechtzeitig zu sorgen. Auf Verlangen von BEHNE-EVENTS hat der Kunde diesem einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen. Vereinbaren die Parteien hiervon abweichend, dass BEHNE-EVENTS für die Versicherung zu sorgen hat, so hat der Kunde die Kosten hierfür zu tragen.
- 5.3. Im Schadenfall hat der Kunde BEHNE-EVENTS unverzüglich über Art und Ausmaß des Schadens zu informieren. Hat der Kunde die Versicherung für die

Mietgegenstände abgeschlossen, so hat er den Schaden unverzüglich, spätestens am auf den Schaden folgenden Werktag, dem Versicherer zu melden. In jedem Fall hat der Kunde BEHNE-EVENTS und den Versicherer nach Kräften bei der Schadenabwicklung zu unterstützen, um eine möglichst kurzfristige Schadenregulierung zu erreichen. Der Kunde verpflichtet sich im Schadensfall die Versicherungsselbstbeteiligung von BEHNE-EVENTS in Höhe von 1.000,00€ zu übernehmen. Der Kunde kann im Zweifel den Nachweis der Selbstbeteiligungshöhe von BEHNE-EVENTS verlangen.

- 5.4. BEHNE-EVENTS hat das Recht, die Hinterlegung einer angemessenen Kautions für die Mietdauer der Mietsachen vom Kunden zu verlangen.
- 5.5. Die Mietgegenstände sowie alle dazugehörigen Teile sind vom Kunden pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln sowie ausschließlich für den jeweils vorgesehenen Zweck zu verwenden. Dieser hat insbesondere die Transport-, Nutzungs-, Wartungs- und Pflegevorschriften zu beachten. Ein Transport darf nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen erfolgen.
- 5.6. Der Kunde darf die Mietgegenstände nicht unbeaufsichtigt an öffentlichen Orten zurücklassen. Zu öffentlichen Orten zählen auch solche Orte, die zwar in einem abgeschlossenen Bereich oder Gebäude belegen sind, zu denen jedoch auch Dritte Zugang haben (z.B. Messehallen, Konzerthallen). Im Zweifel hat der Kunde für eine angemessene Bewachung, insbesondere über Nacht, zu sorgen.
- 5.7. Eine Untervermietung oder sonst wie gestaltete Überlassung der Mietgegenstände an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von BEHNE-EVENTS.
- 5.8. Jegliches Bekleben oder Umgestalten der Mietgegenstände durch den Kunden ist untersagt.
- 5.9. BEHNE-EVENTS ist unabhängig von einem Versicherungsschutz berechtigt, Schadenersatz vom Kunden für beschädigte oder zerstörte Mietgegenstände zu verlangen. BEHNE-EVENTS ist berechtigt, im Voraus pauschale angemessene Ersatzbeträge für die Leihgegenstände festzulegen. In diesem Fall wird dem Kunden eine entsprechende Liste vor Beginn der Leistungserbringung übergeben. Andernfalls ist der Zeitwert des jeweiligen Gegenstandes maßgeblich.

## 6. **STELLEN VON DJ'S**

- 6.1. Sofern BEHNE-EVENTS dem Kunden einen DJ stellt, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 6.
- 6.2. Der von BEHNE-EVENTS zur Verfügung gestellte DJ spielt die Musik nach seinem eigenen Ermessen. Musikwünsche werden individuell zwischen dem

- Kunden und dem DJ vereinbart. BEHNE-EVENTS hat keinen Einfluss auf die jeweilige Musikauswahl des DJs.
- 6.3. Der DJ ist verpflichtet für die vertraglich vereinbarte Zeit Musik abzuspielen. Es kann weiterhin vereinbart werden, dass der DJ neben dem Abspielen der Musik, die Moderation des Abends übernimmt. Die Moderation durch den DJ ist nur geschuldet, sofern dies explizit vertraglich vereinbart worden ist.
- 6.4. Die Stromkosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen des DJs entstehen (z.B. Energieverbrauch von Tontechnik), trägt der Kunde.
- 6.5. Die künstlerische Gestaltung bzw. Art und Weise des Auftritts obliegt nach Absprache dem DJ. Der DJ wird dazu im Vorfeld mit dem Kunden eine Stilrichtung abstimmen. Der Kunde hat die Möglichkeit den DJ vor der Veranstaltung über etwaige „NoGo’s“ bzgl. Musikwünsche zu informieren. Der Kunde kann eine „NoGo-Liste“ erstellen, an die sich der DJ zu halten hat. Der DJ wird den Kunden zudem bei allen relevanten Fragen hinsichtlich Musik für das Event beraten.
- 6.6. Der Kunde steht dem DJ für Rückfragen zur Verfügung und gibt Auskünfte zu Musikwünschen, etc. Er stellt sicher, dass der DJ seinen Auftrag ohne große Störungen umsetzen kann (bspw. hält betrunkene Gäste von ihm fern). Der Kunde stellt sicher, dass der DJ vor der Veranstaltung über alle notwendigen Daten verfügt, die zur Leistungserbringung notwendig sind wie bspw. den Ort, Start und Ende der Veranstaltung. Der Kunde stellt sicher, dass die Veranstaltung nach geltendem Recht abläuft und genehmigt ist (bspw. Ruhestörung vermieden werden). Er hat den DJ über besondere Bedingungen (z.B. gedämmte Musik ab bestimmter Uhrzeit) hinzuweisen.
- 6.7. Die Regelung in Ziff. 3.9 gilt für DJs entsprechend.

## 7. WERKLEISTUNGEN

- 7.1. Sofern in Ausnahmefällen BEHNE-EVENTS die Herstellung eines Werks schuldet, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.
- 7.2. Nach Fertigstellung des geschuldeten Werkes oder eines Teils hiervon wird BEHNE-EVENTS dem Kunden die Fertigstellung bekannt geben. Der Kunde ist verpflichtet, das Werk unverzüglich abzunehmen, sofern das Werk keine wesentlichen Mängel aufweist. Die Abnahme darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass das Werk nicht den gestalterischen oder ästhetischen Vorstellungen des Kunden entspricht. Der Kunde gesteht BEHNE-EVENTS insofern ausdrücklich künstlerischen Freiraum bei der Gestaltung der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu. Erfolgt trotz Erinnerung des Kunden bis zum Veranstaltungsbeginn keine Abnahme, so gilt das Werk als abgenommen.
- 7.3. BEHNE-EVENTS ist jederzeit berechtigt, dem Kunden Teile des Werkes zur

vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen. Die Teilabnahme hat durch den Kunden zu erfolgen, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist und keine wesentlichen Mängel aufweist. Einmal abgenommene Teile des Werkes können vom Kunden später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit keine Umstände vorliegen, die der Kunde zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.

## **8. TRANSPORTE/ LIEFERUNG RÜCKGABE**

- 8.1. Die Transportkosten und das Transportrisiko gehen zu Lasten des Kunden; es sei denn, der Transport wird auftragsgemäß vom BEHNE-EVENTS ausgeführt.
- 8.2. Die jeweiligen Zeiten für den An- und Abtransport des Materials werden auftragsabhängig zwischen BEHNE-EVENTS und dem Kunden vereinbart.
- 8.3. Wenn BEHNE-EVENTS und / oder seine Mitarbeiter vom Kunden zu anderen, außerhalb des Auftrages liegenden Arbeiten herangezogen werden, erfolgt die Berechnung der Arbeitszeit auf Stundennachweis.
- 8.4. BEHNE-EVENTS kann dem Kunden rechtzeitig vor Aufbaubeginn genaue Pläne des vorgesehenen Aufstellungsortes zur Verfügung stellen. Dies ist gegebenenfalls ebenso durch eine Begehung bzw. Besichtigung des vorgesehenen Aufstellungsortes durch BEHNE-EVENTS zu realisieren. Der vorgesehene Aufstellungsort wird vom Kunden in ausreichender Zeitspanne für die Auf- und Abbauarbeiten inkl. Lagerfläche zur Verfügung gestellt.
- 8.5. Der Kunde hat die Mietgegenstände rechtzeitig bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit an BEHNE-EVENTS zurückzugeben bzw. BEHNE-EVENTS die Abholung der Mietgegenstände zu ermöglichen. Die Uhrzeit der Rückgabe ist jeweils zwischen den Parteien abzustimmen.
- 8.6. Gibt der Kunde die Mietgegenstände verspätet zurück oder verzögert sich deren Abholung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann BEHNE-EVENTS für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden angebrochenen Tag den vereinbarten Mietzins verlangen. In diesem Zeitraum haftet der Kunde auch für den zufälligen Untergang der Mietgegenstände. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **9. AUF- UND ABBAU, TECHNISCHE ANFORDERUNGEN**

- 9.1. Die Auf- und Abbautermine werden vom BEHNE-EVENTS rechtzeitig mitgeteilt.
- 9.2. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Kunde daraus keine Ansprüche geltend machen.



Die zur Erhaltung und Sicherung der Mietsache, seiner Umgebung und von Personen erforderlichen Arbeiten sind vom Kunden auf seine Kosten auch dann durchzuführen, wenn Schäden an der Mietsache durch höhere Gewalt entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den Betrieb unterbrechen. Der Kunde ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Schäden so gering wie möglich zu halten. Bei Anmietung der Mietsache während der Wintermonate ist der Kunde verpflichtet, bei eventuellen Minustemperaturen, das Einfrieren von Getränke-Behältern, Schläuchen und Zu- und Ableitungen der Wasserversorgung zu verhindern. Durch Gefrierung verursachte Schäden, entstanden innerhalb des vereinbarten Mietzeitraums, sind ausnahmslos vom Kunden zu tragen.

- 9.3. Der DJ baut seine Technik am Veranstaltungsort selbständig auf und ab. Sollte der Kunde die Technik stellen, ist diese insoweit vom Kunden aufzustellen.
- 9.4. Der Kunde stellt dem DJ die ausreichenden technischen Mittel zur Verfügung, um eine reibungslose Leistung des DJ's zu ermöglichen. Die notwendigen technischen Mittel sind im Zweifelsfall gesondert abzustimmen.
- 9.5. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen. Ein Anschließen der DJ-Anlage an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich. Bei wiederholten Stromausfällen kann der DJ zum Schutz seines Equipments die Dienstleistung sofort einstellen.
- 9.6. Wird vom Kunden oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, so übernimmt weder der DJ noch BEHNE-EVENTS eine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienfehler. Dies gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 9.7. Der Kunde oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.
- 9.8. Der Kunde muss dem DJ eine ausreichende Fläche (befestigt und überdacht) zur Verfügung stellen (mind. 5qm). Zugangswege und Aufstellungsplatz
- 9.9. Der Kunde garantiert, dass die Zugangswege zum Veranstaltungsort eine Tragkraft von mindestens 400 kg haben, der Untergrund befestigt ist und der Aufstellungsort für Zapfanlagen geeignet (eben und waagrecht) ist. Die Mindestmaße für Türen und Durchgänge betragen 80 cm.
- 9.10. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Kunde oder durch dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Kunde zu vertreten. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist der Kunde verpflichtet, dies vor Vertragsabschluss dem Dienstleister mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht haftet der Kunde für alle daraus resultierenden Schäden oder

zusätzlichen Kosten.

## 10. ZUTATEN FÜR COCKTAILMASCHINEN UND ZAPFANLAGEN

- 10.1. Die Cocktailmaschinen und Zapfanlagen werden mit den entsprechenden Zutaten geliefert. Der Kunde verpflichtet sich, die nicht verbrauchten Zutaten bei Rückgabe der Geräte zurückzugeben.
- 10.2. Eine Rückerstattung für nicht verbrauchte Zutaten erfolgt nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Vertrag oder Angebot vereinbart.

## 11. KAUTION

- 11.1. BEHNE-EVENTS kann eine Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions wird im jeweiligen Vertrag oder Angebot festgelegt. Die Kautions wird nach Rückgabe der Mietgegenstände und Abzug eventueller Schadensersatzansprüche zurückerstattet.

## 12. AUSFALL AUFGRUND HÖHERER GEWALT

- 12.1. Kann die geplante Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht an geplanten Ort oder zum geplanten Zeitpunkt stattfinden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon grundsätzlich unberührt. Die Parteien werden sich in diesem Fall auf einen neuen Veranstaltungstermin verständigen, der die Interessen beider Parteien hinreichend berücksichtigt. Kann die Verlegung der Veranstaltung einer Partei nicht zugemutet werden (z.B. bei ereignisgebundenen Veranstaltungen), so kann die Partei vom Vertrag zurücktreten.
- 12.2. Als höhere Gewalt gelten von außen kommende Ereignisse, die keine der Parteien zu vertreten hat, insbesondere nicht vorhersehbare behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien. Ausdrücklich nicht als höhere Gewalt gilt schlechtes Wetter.
- 12.3. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt kann BEHNE-EVENTS – unabhängig davon, ob die Veranstaltung nachgeholt wird oder nicht – die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung stellen und bis dahin angefallene Aufwendungen ersetzt verlangen. Außerdem kann BEHNE-EVENTS, soweit



erforderlich, die Kosten für Abbau, Abholung usw. in Rechnung stellen.

### **13. STORNIERUNG/ ABSAGE**

13.1. Stornierungen des Auftrags haben zu ihrer Wirksamkeit mindestens in Textform zu erfolgen. Storniert der Kunde den Auftrag aus Gründen, die BEHNE-EVENTS nicht zu vertreten hat, so hat er an BEHNE-EVENTS eine Stornierungspauschale entsprechend der nachfolgenden Vorgaben zu entrichten:

- Stornierung bis zu 30 Tage vor Auftragsbeginn – 10% der Auftragssumme gemäß Angebot
- Stornierung bis zu 21 Tage vor Auftragsbeginn – 25% der Auftragssumme gemäß Angebot
- Stornierung bis zu 14 Tage vor Auftragsbeginn – 50% der Auftragssumme gemäß Angebot
- Stornierung bis zu 7 Tage vor Auftragsbeginn – 75% der Auftragssumme gemäß Angebot
- Stornierung ab 7 Tage vor Auftragsbeginn – 100% der Auftragssumme gemäß Angebot

13.2. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung bei BEHNE-EVENTS.

13.3. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis gestattet, dass BEHNE-EVENTS ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

### **14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS/-BEGRENZUNG**

14.1. BEHNE-EVENTS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet BEHNE-EVENTS nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf),
- nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG),

- nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie
- nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit diese eine Haftung zwingend vorschreiben bzw. soweit diese eine Haftungsbeschränkung und/oder einen Haftungsausschluss nicht gestatten.

Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von BEHNE-EVENTS der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

- 14.3. Im Übrigen ist die Haftung von BEHNE-EVENTS ausgeschlossen.
- 14.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BEHNE-EVENTS. Schäden, die der Kunde bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Kunden oder Dritte entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.5. Der Kunde schließt für die Mietsachen eine Versicherung für Haftpflichtfälle und Feuerschäden ab. Der angegebene Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eingebrachte Sachen und Folgeschäden, für die Schadensersatz ausgeschlossen ist.
- 14.6. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Er hat hierfür auf eigene Kosten eine gesonderte Haftpflichtversicherung / Besucherhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 14.7. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material und Werkzeug hat der Kunde Schadensersatz zu leisten.
- 14.8. Ohne Zustimmung von BEHNE-EVENTS darf der Kunde -mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen - zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderung oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.9. BEHNE-EVENTS ist für die Sicherheit von Veranstaltungen und für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften nicht verantwortlich, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche Übertragung der Verantwortung in Schriftform.
- 14.10. Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung für Bruch vom mitgelieferten Zubehör/Equipment wie bspw. Gläser, Cocktail-Shakern und weiteren Utensilien.
- 14.11. Die Haftungshöhe für Zubehör/Equipment im Sinne der Ziff. 15.10 ergibt sich aus der **Anlage**.
- 14.12. Sobald die Technik des DJs am Veranstaltungsort aufgebaut wurde, haftet der Kunde bis zum Abbau der Technik für Verlust und Beschädigung, auch dann,

wenn seine Gäste den Schaden verursachen.

## **15. URHEBER- UND ANDERE SCHUTZRECHTE**

- 15.1. BEHNE-EVENTS räumt dem Kunden an den im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Werken (z.B. Lichtkonzepte, Tonkonzepte, technische Zeichnungen, Layouts, Designs, usw.) ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich auf die Vertragsdurchführung beschränktes Nutzungsrecht ein. Die Nutzung der Werke ist außerdem auf die nach dem Vertrag vorgesehenen Nutzungsarten beschränkt.
- 15.2. Die Weitergabe solcher Werke an Dritte ist ohne die ausdrückliche Zustimmung von BEHNE-EVENTS untersagt.
- 15.3. Werden Fotografien auf der Veranstaltung gefertigt, auf denen urheberrechtlich geschützte Kunst- oder Lichtinstallationen von BEHNE-EVENTS zu sehen sind, so besteht die Verpflichtung diese mit der Urheberbezeichnung „Dennis Behne– Inhaber der Firma BEHNE-EVENTS“ zu versehen.
- 15.4. BEHNE-EVENTS ist berechtigt den Namen und das Firmenlogo des Kunden zu Referenzzwecken, insbesondere im Internet, zu nutzen. Der Kunde räumt BEHNE-EVENTS die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt ein.

## **16. SONSTIGES**

- 16.1. Die Kosten für GEMA sind vom Kunden zu tragen.
- 16.2. Im Falle einer wissentlich oder unwissentlich unterlassenen Anmeldung oder Genehmigung, ist der Kunde gegenüber dem DJ und BEHNE-EVENTS in voller Höhe gesamtschuldnerisch zur Freistellung verpflichtet.
- 16.3. BEHNE-EVENTS weist ausdrücklich darauf hin, dass der Ausschank von Alkohol und Spirituosen, insbesondere im Sinne des § 9 JuSchG, allen Ländern (auch Bundesländer) Gesetzen unterliegen und von Seiten des Kunden eingehalten werden müssen.
- 16.4. Zusatzleistungen können individuell vereinbart werden. Ein Anspruch auf etwaige Zusatzleistung entsteht erst mit Abschluss eines entsprechenden

Vertrages.

## **17. DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT**

- 17.1. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 17.2. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die zwischen ihnen im Zuge der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben soweit nicht etwas anderes vereinbart ist bzw. der Vertragszweck nicht eine Weitergabe erfordert.

## **18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 18.1. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss den UN-Kaufrechts.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- 18.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für den Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträgen, der Sitz von BEHNE-EVENTS maßgeblich.

Stand: 09.2024

Behne-Events

Inhaber: Dennis Behnke